

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen alitec Unternehmensberatung Dipl.-Ing. Jürgen Krüll VDI - im Folgenden Berater genannt - und seinem Auftraggeber über Beratungsleistungen sowie ähnliche Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

(2) Werden im Einzelfall vertragliche Beziehungen zwischen dem Berater und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch solchen gegenüber die Bestimmungen des nachstehenden § 9.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht der Erfolg.

(2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen unserer Tätigkeit ausgeführt (Anlage).

(3) Der Berater ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Dritter zu bedienen.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Berater ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufes anvertraut werden oder ihm anlässlich seiner Berufsausübung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Diese Pflicht besteht auch über die Beendigung des Auftrags hinaus und erstreckt sich in gleichem Umfang auch auf ggf. hinzugezogener Dritter.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 2 erstreckt sich nicht auf die bloße Erwähnung des Vertragspartners und des Auftragsthemas zu Referenzzwecken, sofern nicht auch hierüber ausdrücklich Stillschweigen vereinbart wird.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung in einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Berater und dem Auftraggeber zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist, oder wenn der Berater ausdrücklich von seinem Auftraggeber von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird.

§ 4 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

(1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene Zwecke verwendet werden.

(2) Die Verwendung der beruflichen Äußerungen des Beraters ohne seine Zustimmung berechtigt den Berater zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

§ 5 Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, über die vom Berater zur Aufklärung des Sachverhalts verlangten Angaben hinaus rechtzeitig alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat dem Berater von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Beraters bestätigt der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und Erklärungen schriftlich.

(3) Der Berater ist ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben zu prüfen.

§ 6 Loyalitätsverpflichtung

(1) Auftraggeber und Berater verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Beraters gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und sonstige Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(3) Für vom Berater hinzugezogene Dritte gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht zwischen Berater und Auftraggeber Einvernehmen erzielt wird.

§ 7 Berichterstattung

(1) Hat der Berater die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich zusammengefasst, so sind die von ihm und seinen Mitarbeitern gegebenen mündlichen Erklärungen unverbindlich.

(2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Beraters außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

§ 8 Gewährleistung

(1) Der Berater führt die ihm übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt durch.

(2) Tritt dennoch ein Mangel auf, den der Berater zu vertreten hat, so ist dieser zur Mängelbeseitigung verpflichtet und berechtigt. Der Auftraggeber hat dem Berater insoweit die erforderliche Zeit zur Mängelbeseitigung einzuräumen.

(3) Konnte der Mangel durch wiederholte Nachbesserung nicht beseitigt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der mangelhaften Leistung vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz von Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewandt wurden, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt § 9.

(4) Der Anspruch auf Beseitigung von offensichtlichen Mängeln ist ausgeschlossen, wenn er nicht unverzüglich vom Auftraggeber geltend gemacht wird.

(5) Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Berater die Leistung erbracht hat.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel können jederzeit vom Berater ggf. auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung des Beraters ist, soweit nicht in gesetzlichen Sondervorschriften eine höhere oder niedrigere Summen festgesetzt ist, auf € 25.000 für den einzelnen Schadensfall beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Der Berater haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.

(2) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben bzw. die von ein und demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Verstößen gegen den Berater oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

(3) Wird der Auftrag unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so haftet der Berater nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(4) Der Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und/oder von dem anspruchsbegründendem Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründendem Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung des Schadensersatzes Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen bleibt unberührt.

(5) Gegenüber Dritten haftet der Berater nur, wenn er der Weitergabe der beruflichen Äußerung an diesen Dritten zugestimmt hatte.

§ 10 Kündigung

(1) Für die Kündigung des Vertrags gilt:

1. Ist dem Berater ein Auftrag für eine bestimmte einzelne Leistung erteilt, so können beide Vertragspartner den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

2. Ist dem Berater ein Auftrag zur laufenden Beratung auf unbestimmte Zeit erteilt, so kann jeder Vertragspartner den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres kündigen.

(2) Bei Kündigungen des Vertrages in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 gilt hinsichtlich der Ansprüche des Beraters für seine Leistungen:

1. Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder kündigt der Berater aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Berater Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen. Der Berater braucht sich nicht anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner oder seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

2. Kündigt der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund, den der Berater nicht zu vertreten hat, so hat der Berater Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

3. Kündigt der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund, den der Berater zu vertreten hat, oder kündigt der Berater ohne wichtigen Grund, so entfällt der Anspruch auf die Vergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber keinen Wert haben.

(3) Bei Kündigung des Vertrags in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 hat der Berater Anspruch auf die vertragliche Vergütung bis zum Ende der Vertragsdauer.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn der Auftraggeber wichtige Gründe geltend machen kann, die der Berater zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Berater die Vergütung anteilig nur bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu.

§ 11 **Annahmeverzug** **und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von dem Berater angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Berater zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des ihm entstandenen Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 12 **Vergütung**

(1) Der Berater hat neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Beraters auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers gegen den Berater zulässig.

§ 13 **Aufbewahrung und Zurückbehaltung von Unterlagen**

(1) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Berater auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Ur- oder Abschrift besitzt.

(2) Ein Zurückhaltungsrecht besteht nicht, wenn die Vorenthaltung der Unterlagen oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des geschuldeten Betrages gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Das Recht der Zurückbehaltung darf im Übrigen nicht an solchen Bestandteilen der Unterlagen ausgeübt werden, deren Vorenthaltung ein schutzwürdiges Interesse des Auftraggebers verletzen würde.

(3) Der Berater ist berechtigt, von den Unterlagen, die er dem Auftraggeber zurück gibt, Abschriften oder Photokopien zu fertigen und zu behalten.

(4) Die Verpflichtung des Beraters zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags.

(5) Der Berater ist berechtigt, die Unterlagen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an diesen zurück zu geben.

§ 14 **Anwendungsbereich der §§ 8 und 9**

Soweit der Auftrag weder von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes noch von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem Öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden ist, gilt:

1. Der Auftraggeber kann bei Fehlschlagen der Nachbesserung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachen des Vertrags verlangen.

2. Die Haftungsbegrenzung des § 9 bedarf, soweit sie sich auf grob fahrlässige Vertragsverletzung des Beraters oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bezieht, einer besonderen Vereinbarung. Das gleiche gilt für Haftungsbegrenzungen in § 8 Abs. 3.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Der Gerichtsstand ist Berlin.

Anlage gemäß § 2 Abs. 2:

Grundsätze unserer Tätigkeit **(Berufsregeln)**

1. Wir übernehmen nur Aufträge, für deren Bearbeitung wir die notwendigen Erfahrungen, technischen Ausrüstungen und qualifizierten Mitarbeiter bereitstellen können. Wir suchen Lösungen, die dem gesicherten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und den Anforderungen zu einer wirtschaftlichen Ausführung und Nutzung gerecht werden.

2. Wir halten sowohl Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse als auch Tatbestände aus der privaten Sphäre des Auftraggebers, die uns bei unserer Berufstätigkeit zur Kenntnis kommen, über die Beendigung des Auftrags hinaus geheim und verwerten diese Kenntnisse nicht zum eigenen Vorteil.

3. Wir informieren unseren Auftraggeber, wenn wir aufgrund Schutzrechte oder Patente Lizenzverträge mit Ausführungs- und Lieferfirmen haben, und die entsprechenden Produkte für das von unserem Auftraggeber geplante Projekt in Frage kommen können.

4. Wir nehmen in Ausübung unseres Berufs keine Provisionen, Rabatte oder ähnliche Vergünstigungen.

5.

Wir präsentieren unser Unternehmen mit der Fähigkeit und Erfahrung seines Inhabers und seiner Mitarbeiter sowie mit der technischen Ausstattung des Unternehmens und halten uns in der Darstellung über unsere Tätigkeitsbereiche, Mitarbeiter, Umsätze und ähnliche Daten an den tatsächlichen Stand.

6.

Wir vereinbaren Honorare, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der zu erbringenden Leistung stehen. Wir halten uns dabei an die jeweils geltende Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI.

7.

Wir versichern uns ausreichend gegen die sich aus unserer beruflichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren, soweit die Möglichkeit hierzu besteht.

8.

Diesen Grundsätzen sind der Berater, seine Mitarbeiter und ggf. hinzugezogene Dritte verpflichtet.